

**Luzerner Polizei**  
**Verkehrspolizei**  
Rothenburgstrasse 15  
6020 Emmenbrücke  
Telefon 041 248 81 17  
polizei@lu.ch  
www.polizei.lu.ch

Stand Januar 2020

Merkblatt

## **Nautische Veranstaltungen / Feuerwerk auf Gewässer**

Nautische Veranstaltungen bedürfen gemäss Art. 27 des eidgenössischen Binnenschiffahrtsgesetzes (BSG) in Verbindung mit Art. 72 der eidgenössischen Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

**Für folgende Veranstaltungen muss bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Bewilligung ein-gereicht werden:**

➤ **Sport- und Schiffsanlässe auf und in Gewässern**

Wenn einer der folgenden Punkte zutrifft;

- der Anlass wird öffentlich ausgeschrieben;
- es handelt sich um eine Wettfahrt mit anderen Schwimmkörpern als Schiffen;
- Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes können nicht eingehalten werden, z.B. nach Gesetz immatrikulationspflichtige Schiffe ohne Schiffsausweis werden eingesetzt;
- die Schifffahrt, Fischerei oder der Naturschutz könnten durch den Anlass beeinträchtigt werden;
- Wasserung von Fluggeräten;
- Veranstaltungen auf dem Wasser oder am Ufer, welche direkt oder durch Besucher die Schifffahrt, die Fischerei oder den Naturschutz beeinträchtigen könnten.

➤ **Abbrennen und Transport von Feuerwerk auf Gewässern**

(für die eigentliche Bewilligung des Feuerwerkes ist die örtliche Gemeinde zuständig)

### **Wie sind die Gesuche einzureichen?**

Gesuche für die Gewässer im Kanton Luzern, mit Ausnahme des luzernischen Teils des Hallwilersees, sind an folgende Adresse einzureichen:

Luzerner Polizei, Verkehrspolizei, Bewilligungswesen,  
Rothenburgstrasse 15, 6020 Emmenbrücke

Das Gesuch ist zu unterschreiben und **mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.**

### **Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:**

- Ort, Datum, Zeitdauer der Veranstaltung
- Anzahl Wiederholungen pro Jahr bei wiederkehrenden Anlässen (spezielle Bewilligungserteilung möglich)
- Art der Veranstaltung
- Verantwortlicher Gesuchsteller (Bei Vereinen Vorname und Name des Präsidenten mit Vereinsadresse oder Vorname und Name des Präsidenten mit Privatadresse).
- Kontaktadressen mit Telefonnummern

### **Dem Gesuch sind beizulegen:**

- Kartenausschnitt mit eingezeichneten Rennstrecken und Zeittabelle
- Sicherheitsdispositiv das über die Sicherheitsmassnahmen der Veranstaltung Auskunft gibt
- Versicherungsnachweis Deckungsbestätigung oder Versicherungsnachweis welcher belegt, dass der Veranstalter gegen Haftpflichtansprüche bis zu einem Betrag von CHF 5 Mio. versichert ist (aus dem Dokument muss insbesondere hervor gehen, dass der betreffende Anlass oder Anlässe dieser Art zum Zeitpunkt der Durchführung versichert sind).

Laut § 10 lit. a des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes RLG (SRL 855) sind Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen verboten. Es sind dies: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten.